

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ergeshausen vom 01.02.2000

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ergeshausen vom 02.04.2013, hat der Ortsgemeinderat am 03.03.2015 folgende 3.Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Änderung

(1) In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.02.2000 erhält die Nr.: **I. Reihen-grabstätten** folgende Fassung:

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 13 der Friedhofssatzung | 200,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 EUR |
| 3. Überlassung einer gemischten Grabstätte | 200,00 EUR |
| 4. Überlassung einer Rasengrabstätte | 200,00 EUR |

(2) In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.02.2000 erhält die Nr.: **III. Ausheben und Schließen der Gräber** folgende Fassung:

- | | |
|--|------------|
| 1. Die Grabherstellung von Reihengrabstätten erfolgt durch einen Unternehmer (Kopie Unternehmernrechnung oder Stundennachweis). Die Kosten für das Ausheben und das Schließen von Reihengrabstätten werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. | |
| 2. Urnengrabstätten (§ 14 der Friedhofssatzung) | 120,00 EUR |
| 3. Urne in ein bestehendes Grab (gemischte Grabstätte) | 120,00 EUR |
| 4. Rasengrabstätte (§15 der Friedhofssatzung) | 120,00 EUR |

Für Sonderleistungen oder besondere Erschwernisse (Einsatz Kompressor oder dergleichen) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

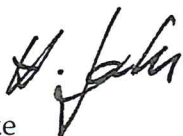
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ergeshausen vom 01.02.2000, sowie der hierzu ergangenen 1. und 2. Änderungssatzung bleiben unverändert.

Artikel III

Diese 3.Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Ergeshausen, den 03.März 2015


Harald Focke
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 12.03. 2015

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Ergeshausen im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 12 /2015 am 19.03. 2015 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 20.03. 2015 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 20.03. 2015
Im Auftrag

Uwe Welker

